

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 692
des Abgeordneten Franz Josef Wiese (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/1771

Flächenmarketing der FBB GmbH

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie groß war der Flughafen 1991 zur Gründung der FBB GmbH (Fläche in m²)?

zu Frage 1: Der Flughafen umfasste im Jahr 1991 eine Fläche von rd. 6,5 Mio. m².

Frage 2: Wie groß ist der Flughafen aktuell (Fläche in m²)?

zu Frage 2: Die heutige planfestgestellte Flughafenfläche beträgt rd. 13,85 Mio. m².

Frage 3: Welche Flächen genau wurden gekauft bzw. verkauft?

Frage 4: An wen (Privatperson, Land Brandenburg etc.) wurden welche Flächen genau zu welchem Preis wann (Quadratmeterpreis) verkauft?

zu den Fragen 3 und 4: In den Jahren 1991 und 2000 hat die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Schönefeld Flächen von rd. 240 Tsd. m² zugekauft, auf denen bereits eine Flughafennutzung erfolgte. Für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg hat die FBB ab Erstellung des Planfeststellungsantrages im Jahr 2000 Flächen von insgesamt rd. 8,2 Mio. m² auf der Flughafenfläche erworben. Flächenverkäufe im Bereich des Flughafens haben nur in sehr geringem Umfang - insbesondere im Rahmen von Flächenarrondierungen im Randbereich - stattgefunden. Eine Veräußerung von Flächen, die für den Flughafenbetrieb notwendig sind, ist nicht erfolgt.

Frage 5: Welche Flächen wurden von wem (Privatperson, Land Brandenburg etc.) zu welchem Quadratmeterpreis wann gekauft?

zu Frage 5: Die FBB hat Flächen vom Land Brandenburg bzw. der Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG) sowie vom Land Berlin bzw. der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) erworben. Der Großteil der Flächenankäufe erfolgte nach Auskunft der FBB von Privatpersonen. Bei der Bewertung der Flächen hat die FBB auskunftsgemäß keine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Verkäufern vorgenommen. Die Konditionen der Flächenverkäufe und -ankäufe unterliegen dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der FBB. Die Offenlegung der Betriebs-

Eingegangen: 14.09.2020 / Ausgegeben: 21.09.2020

und Geschäftsgeheimnisse würden Staatswohlbelange des Landes berühren, weil sie Auswirkungen auf den Wert des Landesanteils an der FBB haben könnten.

Frage 6: Befanden oder befinden sich unter den gekauften oder verkauften Flächen der FBB GmbH Grundstücke der sogenannten Neusiedlererben? Wenn ja: Welche Flächen genau?

zu Frage 6: Unter den von der FBB erworbenen Grundstücken befanden sich die nachfolgenden Flächen von Neusiedlererben:

Lfd. Nr. des Erwerbsvorgangs	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
1	Schönefeld	5	24/3	59
		5	24/4	1.047
2	Waltersdorf	1	578	37.925
		1	583	12.059
3	Waßmannsdorf	1	365	2.674
		1	346	1.435
	Diepensee	2	105	4.383
		2	90	3.001
	Diepensee	3	198	10.086
		3	199	18
		3	182/3	21
4	Waltersdorf	2	20	26.471
5	Waltersdorf	1	114	2.087
6	Königs Wusterhausen	1	113	1.240
		1	115	1.242
		1	119	7.256
7	Waltersdorf	1	97/4	447
		1	97/10	76
		1	97/9	3.510
		1	97/13	1.405
8	Waltersdorf	1	275	902

Frage 7: Flächen welcher Größe hatte oder hat die FBB GmbH zu welchem Erlös an wen (Privatperson, Investor, Land Brandenburg etc.) verpachtet?

zu Frage 7: Auf dem Flughafengelände hat die FBB Flächen in Form von Erbbaurechtsverträgen vergeben. Die größte verpachtete Fläche ist rd. 277 Tsd. m² groß und umfasst den Sicherheitsbereich für den Bau der Hauptbaumaßnahme des Bundes (Regierungsflughafen). Auf dem Flughafengelände außerhalb des Sicherheitsbereiches hat die FBB eine Fläche

che von insgesamt rd. 108 Tsd. m² durch Erbbaurechtsverträge an Dritte vergeben. Außerhalb des Flughafengeländes hat die FBB Erbbaurechtsverträge über Flächen von insgesamt knapp 2,06 Mio. m² geschlossen. Hier handelt es sich insbesondere um landwirtschaftliche Nutzflächen und Erholungsgrundstücke als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss. Diese Verpachtungen erfolgen ausschließlich an Privatpersonen und landwirtschaftliche Betriebe. Auch die weiteren Konditionen der Verpachtung unterliegen dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der FBB, deren Offenlegung Staatswohlbelange des Landes berühren würde; insofern verweist die Landesregierung auf die Antwort zur Frage 5.